

Schreckgespenst DSGVO?



Wer den aktuellen Datenschutzstandard bereits erfüllt, braucht keine Angst zu haben

Europa hat ein neues Datenschutzrecht beschlossen. Hierfür gebührt den europäischen Gesetzgebungsgremien zunächst einmal Respekt, ist die Intention grundsätzlich wohl eine lobenswerte, nämlich den Datenschutzstandard zu erhalten oder gar zu erhöhen.

Die europarechtliche Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung und gilt unmittelbar für alle Mitgliedsländer. Sie muss ab dem 25.05.2018 zwingend angewendet werden, ebenso wie das am selben Stichtag in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.), welches die Regelungen der Verordnung umsetzt und Gestaltungsspielräume ausfüllt.

Ab diesem Stichtag hat somit jedes Unternehmen, welches personenbezogene Daten verarbeitet, auch nach den beiden neuen Regelwerken datenschutzkonform aufgestellt zu sein.

Wie bereits in der New Tools 03 und 04/2015 von uns dargelegt, hält schon das momentan noch gültige deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Fitnessstudios einschlägige Vorschriften bereit, die es einzuhalten gilt. Nachfolgend möchten wir auf einige Kernaspekte nach den neuen Gesetzestexten eingehen:

Das Grundprinzip bleibt!

Der Kernsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bleibt in der neuen DSGVO erhalten. Es ist also nach wie vor zu beachten, dass ohne Rechtsgrundlage, respektive Einwilligung des Betroffenen, keine Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt ist.

Die Zweckbindung bleibt!

Auch das Prinzip der Zweckbindung bleibt weiterhin maßgebend. Es dürfen somit personenbezogene Daten – wie bisher nach noch geltendem BDSG – nur für eindeutige, festgelegte und zulässige Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Es sind zwar auch Zweckänderungen erlaubt, allerdings nur, wenn diese mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sind.

Datensparsamkeit heißt jetzt Datenminimierung!

Das bisherige Prinzip der Datensparsamkeit wird zukünftig durch eine geforderte Datenminimierung ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung wird wohl nicht zu erwarten sein, beide Regelungen sollen ein wahlloses Einholen von riesigen Datenmengen verhindern (wie z.B. bei Big-Data Analysen), und sicherstellen, dass so wenige Daten wie möglich, und dann auch nur diejenigen, die für den jeweiligen Zweck sinnvoll benötigt werden, eingeholt werden.

Die Einwilligung bleibt mit leichten Änderungen!

Bereits erteilte Einwilligungen behalten ihre Gültigkeit nur dann, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen der DSGVO entspricht.

Eine Einwilligung ist danach dann wirksam erteilt, wenn sie freiwillig, informiert und bezogen auf einen bestimmten Zweck und auf eine bestimmte Verarbeitung abgegeben wurde. Zeitgleich darf die Einwilligungserklärung nicht missverständlich sein, zudem ist sie jederzeit widerrufbar.

Die Nachweispflicht über die wirksam erteilte Einwilligung obliegt der verantwortliche Stelle, also demjenigen, der auf Basis dieser Einwilligung personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet.

Sollten die alten Einwilligungen nicht dem aktuellen Standard genügen, so sind die alten Einwilligungen ab dem 25. Mai 2018 unwirksam.

Eine Einwilligung bedarf nun nicht mehr ausschließlich der Schriftform, ebenso sollen nun auch ausdrücklich „schriftliche, mündliche, elektronische oder in anderer Form eingeholte“ Einwilligungen möglich sein soll. Aber: Derjenige der sich auf die Einwilligung beruft, muss die wirksame Einwilligung nachweisen können. Aus Gründen der Beweisbarkeit wird daher dringend geraten, das Schriftformerfordernis beizubehalten.

Ebenso dürfen Einwilligungen von Minderjährigen unter 16 Jahren nur durch die Erziehungsberechtigten oder mit deren Zustimmung wirksam erteilt werden.

Der Datenschutzbeauftragte bleibt!

Erstaunlicherweise konnte sich die „deutsche Erfindung“ eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) nun auch auf europäischer Ebene durchsetzen. Die DSGVO verpflichtet nun alle EU-Unternehmen, deren „Kerntätigkeit“ wegen der Art, des Umfangs und des Zwecks der Datenverarbeitung zu einer systematischen Beobachtung von Personen führt oder in der Verarbeitung besonders sensibler Daten besteht, zur Bestellung eines solchen DSB. Dabei ist eine solche Bestellung immer dann zwingend, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens die Verarbeitung von z.B. Daten zur Gesundheit mit umfasst. Dies wäre somit bei allen Studios, welche Anamnesebögen von ihren Mitgliedern einholen, der Fall.

Darüber hinaus hat das Unternehmen einen DSB zu benennen, wenn es mehr als zehn Personen beschäftigt, welche automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten. Hierzu zählen weiterhin auch Auszubildende, Teilzeitkräfte etc.

Die DSGVO enthält darüber hinaus ein sogenanntes „Kopplungsverbot“. Hiernach darf der Abschluss eines Vertrages nicht von der Verarbeitung weiterer Daten abhängig gemacht werden, die für die eigentliche Vertragsdurchführung gar nicht benötigt werden.

Die Zweckbindung der erteilten Einwilligungen bleibt unverändert. Jedoch macht die DSGVO nun auch deutlich, dass Einwilligungen nicht im Fließtext „untergehen“ dürfen, sondern deutlich hervorzuheben sind.

NEU! Stärkung der Betroffenenrechte

Der Betroffene – also der Verbraucher, dessen personenbezogene Daten erhoben wurden – hat ein umfassendes Informationsrecht. Die verantwortliche Stelle muss ihn zudem über sämtliche seiner Rechte (z.B. Auskunft, Sperrung, Löschung etc.) informieren. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Aufklärung obliegt der verantwortlichen Stelle. Neben weiteren Betroffenenrechten möchten wir insbesondere auf das „Recht auf Vergessenwerden“ hinweisen. Der Betroffene hat unter anderem das Recht, im Falle einer widerrufenen Einwilligung oder auch nur im Falle des Wegfalls der Notwendigkeit der Speicherung eine sofortige Löschung zu verlangen.

Auch könnte für die Studios das Recht auf Datenübertragung interessant werden, welches regelt, wie und in welcher Form gespeicherte Daten auf einen anderen Anbieter zu übertragen sind, also auch von einem Studio zum nächsten.

Fazit

Vor dem Stichtag des 25.05.2018 sollte jedes Studio unbedingt überprüfen, ob es datenschutzkonform aufgestellt ist. Dabei bieten wir gerne Hilfe an, von der Vor-Ort Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Betriebsbesichtigung, über die Erstellung benötigter Dokumente wie Verzeichnisse über die Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutz-Schulungsunterlagen für Mitarbeiter, oder Datenschutz-Folgenabschätzungen, bis hin zu Schulungen im Studio und monatlichen Beratungsverträgen. Sprechen Sie uns an!



Welche praktische Bedeutung dieses Recht haben wird und wie es tatsächlich umsetzbar sein wird, bleibt abzuwarten.

NEU! Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutzfolgenabschätzung löst die frühere Vorabkontrolle ab. Sie ist beispielsweise immer dann durchzuführen, wenn besonders sensible Daten verarbeitet werden (z.B. Gesundheitsdaten). Aktuell muss die Vorabkontrolle nach entsprechender Information durch den DSB oder die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Zukünftig hat das Unternehmen selbst die Verpflichtung, die Folgenabschätzung durchzuführen. Der DSB kann hierbei lediglich um Rat gebeten werden. Die DSGVO weitet mit der Folgenabschätzung nicht nur den Anwendungsbereich deutlich aus, sondern überträgt die Erledigung dieser Aufgabe auch auf das Unternehmen.

NEU! Verschärfung der Sanktionen

Wie wichtig dem europäischen Gesetzgeber ein gesetzeskonformer Umgang mit personenbezogenen Daten ist, lässt sich – last not least – auch an den erhöhten Bußgelder ablesen, welche in der DSGVO festgelegt wurden: Der Bußgeldrahmen wurde – gegenüber den schon nach geltendem BDSG empfindlichen bis zu 300.000,- € – je nach Verstoß auf bis zu 20 Mio. € (oder bis zu 4 % des weltweiten Unternehmensumsatzes) erhöht!



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de